

**SITZUNGSPROTOKOLL
über die SITZUNG des
GEMEINDERATES**

am 27.09.2018

in Raasdorf - Gemeindeamt

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.09.2018
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister

Walter Krutis

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Vizebürgermeister Martin Zehetbauer | 2. GGR Helmut Lutz |
| 3. GGR Hannes Edlinger | 4. GGR Friedrich Peleska |
| 5. GR Helmut Klager | 6. GR Franz Staffel |
| 7. GR Helmut Hornak | 8. GR Roland Mayerhofer |
| 9. GR Lukas Zehetbauer | 10. GR Marianne Lutz |
| 11. GR Joachim Antl | 12. GR Markus Hofer |
| 13. | 14. |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Christina Schlögl (Schriftführerin) | 2. Mathias Gartner (Zuhörer) |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. GGR Margrit Kreitl | 2. GR Manfred Harbich |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender:

~~Vize*)~~ Bürgermeister*)

Walter Krutis

~~Obmann*)~~ Stellvertreter*)

Die Sitzung war

~~nicht öffentlich,~~ öffentlich. *)

Die Sitzung war

~~nicht beschlussfähig,~~ beschlussfähig.*)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 18.06.2018
- Pkt. 2: Bericht der Gebarungsprüfung vom 04.09.2018
- Pkt. 3: Beschluss Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Gänserndorf über den Kostenbeitrag für den laufenden Erhalt des Betriebes des Regionsbades
- Pkt. 4: Beschluss Löschung des Wiederkaufsrechts der Gemeinde Raasdorf für das Grundstück 266/3 (Georg und Helga Hruska)
- Pkt. 5: Beschluss Ankauf eines Husqvarna Aufsitzmähers
- Pkt. 6: Beschluss Übereinkommen zw. Der Gemeinde Raasdorf und der ÖBB-Infrastruktur AG bzgl. des Projekts „Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung Stadlau-Staatsgrenze n. Marchegg“
- Pkt. 7: Beschluss Verordnung „Friedhofsgebührenordnung“, §§ 2, 3, 4
- Pkt. 8: Beschluss Verordnung „Wasserabgabenordnung“
- Nicht öffentlicher Teil:
- Pkt. 9: Beschluss Befristete Aufnahme (Weiterbeschäftigung) von Herrn Holly Christian (Aushilfe Bauhof)

Bgm. Krutis begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, entschuldigt GGR Margrit Kreitl und GR Harbich Manfred, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

.....

Pkt. 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18.6.2018

Bgm. Krutis stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll am 25.06.2018 per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderats übermittelt wurde.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat dieses Protokoll.

Pkt. 2 - Bericht der Gebarungsprüfungen vom 04.09.2018

GR Joachim Antl verliest das Protokoll der Gebarungsprüfung vom 04.09.2018. Es wurde der Kassengesamtbestand überprüft und eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßig geführte Gebarung der Gemeinde Raasdorf festgestellt. Weiters wurde ein kleiner Formfehler korrigiert: Die Gebarungsprüfung fand am **5.9.2018** statt.

Einstimmig nimmt der Gemeinderat den Bericht zur Kenntnis.

Pkt. 3.- Beschluss - Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Gänserndorf über den Kostenbeitrag für den laufenden Erhalt des Betriebes des Regionsbades

Bgm. Krutis verliest die Eckdaten der Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Gänserndorf bezüglich Kostenbeitrag für den Betrieb des Regionsbades. Für die Gemeinde Raasdorf hat dieses Bauvorhaben insofern einen hohen Stellenwert, dass sämtliche Schulkinder die Möglichkeit bekommen, im Zuge des Turnunterrichts jederzeit das Hallenbad benützen zu können. Die Kosten für die Gemeinden betragen € 1,00/Einwohner/Jahr. Für die Berechnung der Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2015 verwendet.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diesen Beschluss.

Pkt. 4 - Beschluss - Löschung des Wiederkaufsrechts der Gemeinde Raasdorf für das Grundstück 266/3 (Georg und Helga Hruska)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Pkt. 10 Kaufvertrag 1969-07-31 für die Gemeinde Raasdorf für das Grundstück 266/3, EZ 203, KG Raasdorf.

Pkt. 5 - Beschluss - Ankauf eines Husqvarna Aufsitzmähers

Bgm. Krutis erklärt über die Notwendigkeit der Anschaffung eines Aufsitzmähers (Sichermäher).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Ankauf eines Husqvarna Aufsitzmähers Rider 316 T AWD zum Preis von brutto € 7.798,80 bei der Firma Reinigungstechnik 4 You GmbH.

Pkt. 6 - Beschluss - Übereinkommen zw. Der Gemeinde Raasdorf und der ÖBB-Infrastruktur AG bzgl. des Projekts „Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung Stadlau-Staatsgrenze n. Marchegg“

Der Vertragsgegenstand für dieses Übereinkommen lautet wie folgt:

Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Planung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung des neu geschaffenen Wegnetzes inkl. aller Nebenanlagen im Gemeindegebiet Raasdorf im Zuge des oben angeführten Projektes.

Die Vereinbarung enthält ferner die Regelung über die künftigen Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung und Betreuung sowie Erneuerung der neu geschaffenen Anlagen, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Gegenstand ist auch die Regelung der Grundbereitstellung und Baufeldfreimachung zur Bauabwicklung.

Die Errichtung der P& R Anlage ist nicht vertragsgegenständlich und wurde gesondert geregelt.

Die Grundeinlöse-Einzelblätter, Lagepläne und Grundeinlöseverzeichnisse sind integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dieses Übereinkommen.

Pkt. 7 - Beschluss - Verordnung „Friedhofsgebührenordnung“ §§ 2,3,4

Bgm. Krutis erklärt, dass die Friedhofsgebührenordnung, welche in der GR-Sitzung vom 18.6.2018 beschlossen wurde, bei der Verordnungsprüfung des Landes NÖ in einigen Punkten nicht die Zustimmung fand. Die §§ 2, 3 und 4 der Friedhofsgebührenordnung wurden daher wie folgt abgeändert:

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (z. B. Grüften) beträgt für

| | | | |
|--|---------------------|--------------------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber) | bis 2 Leichen | € 100,-- | |
| | bis 4 Leichen | € 200,-- | |
| b) Urnengräber | Grab zur Beisetzung | bis 4 Urnen | € 100,-- |
| | Grab zur Beisetzung | bis 8 Urnen | € 200,-- |
| c) sonstige Grabstellen (Grüfte) | bis 3 Leichen | € 600,-- | |
| | bis 6 Leichen | € 1.200,-- | |
| | bis 12 Leichen | (ab der 7. Leiche) zusätzl. | € 300,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (z. B. Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

| | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 200,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 150,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 250,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 150,-- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 480,00.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diese Änderungen der Verordnung.

Pkt. 8 – Beschluss - Verordnung „Wasserabgabenordnung“

Die derzeit gültigen Abgaben aus der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Raasdorf sind nicht mehr ausreichend und die Ausgaben für die Wasserversorgungsanlage dadurch nicht mehr gedeckt. Bgm. Krutis verliert die nachstehende Verordnung:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Raasdorf

§ 1

In der Gemeinde Raasdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,00 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 135,00), das ist mit € 6,75 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.593.723,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 11.634 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße in m ³ /h | Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h | Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|--|--|--|
| 3 | € 15,00 | € 45,00 |
| 7 | € 15,00 | € 105,00 |
| 12 | € 15,00 | € 180,00 |

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. April bis 30. Juni
 2. von 1. Juli bis 30. September
 3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diese Verordnung.

Bgm. Krutis schließt um 20:45 Uhr die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2018 genehmigt*)-
abgeändert*) – nicht genehmigt*).

Bürgermeister

Schriffthführer

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat